

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	65 (1968)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Christliche Verantwortung und Alkoholfrage
<b>Autor:</b>	Kellerhals, O.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-839417">https://doi.org/10.5169/seals-839417</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

soll sich mit Kindern und Jugendlichen befassen, nein, wenn immer möglich sollen gemeinnützige, kirchliche oder sonstige karitative Institutionen die Aufgabe übernehmen und damit die Gemeinden und auch die Öffentlichkeit davon entlasten. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine gute und ersprießliche Zusammenarbeit möglich war. Daher darf eine neue Jugendhilfegesetzgebung auf keinen Fall diese vorbildliche Zusammenarbeit irgendwie beeinträchtigen.

Umfang und Eigenart der fürsorgerischen Tätigkeit für die Jugend hat es mit sich gebracht, daß ihr Erfolg wesentlich von der Zusammenarbeit der behördlichen und freien oder privaten Kräfte abhängig ist. Eine gewisse Grenzziehung ergibt sich zweifellos, wenn dem Grundsatz nachgelebt wird, daß die öffentliche Fürsorge vornehmlich die Sphäre des Rechtes als ihre Aufgabe anerkennt. In erster Linie obliegt ihr meines Erachtens die Ordnung der Rechtsbeziehungen und die Klärung der Rechtsverhältnisse. Dagegen ist Aufgabe der privaten Jugendhilfe, vornehmlich die persönliche Hilfe von Mensch zu Mensch, die persönliche Betreuung. In dem Grade, als persönliche Hilfe nicht mehr wirksam werden kann, schwindet auch der Raum für die karitative Tätigkeit. Hier muß der gesetzliche Schutz verwirklicht werden.

## Christliche Verantwortung und Alkoholfrage

*Zusammenfassung eines Referates von O. Kellerhals, Bern, ehemaligem Direktor der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, an der Informationstagung «Kirche und Alkoholfrage» vom 25. September 1967 in Zürich.*

Dem vom Alkohol bedrohten schwachen Bruder in seiner geistigen Not zu helfen sowie auch den gesunden Menschen vor den Versuchungen zum Alkoholmißbrauch zu bewahren, gehört wohl zu den elementaren Pflichten eines Christen und seiner Gemeinde.

Da die Bedrohung durch die Gefahr des Alkoholmißbrauches immer wieder in neuen Formen auftritt, muß sich auch deren Abwehr den veränderten Gegebenheiten anpassen. Vor hundert Jahren litt unser Volk unter dem Kartoffelbranntwein; die Gefahr wurde mit Hilfe der Alkoholgesetzgebung von 1885 überwunden. Nach der Jahrhundertwende drohte die Obstbranntweinschwemme; gegen sie wurde die Alkoholrevision von 1930–1932 als Damm errichtet. Die Hochkonjunktur beschwerte uns den Wohlstandsalkoholismus. Der Branntweinverbrauch stieg von 2,88 Litern je Kopf in der Periode 1933–1938 auf 4,5 Liter im Jahre 1964; diese Zunahme war in hohem Maße durch die außerordentliche Steigerung des Konsums an ausländischen Schnäpsen mitbedingt. Der Bierkonsum nahm von 54,6 Litern auf 79 Liter zu. Mit einem gesamten Alkoholverbrauch von etwa 10 Litern (in Reinalkohol berechnet) befindet sich die Schweiz in der Spitzengruppe der internationalen Statistik.

Hat Professor Emil Brunner einmal geschrieben: «Die Mehrzahl der Schweizer in ihren geordneten bürgerlichen Verhältnissen ahnen die Größe der Not nicht, die das Wort Alkoholismus bedeutet», so darf doch festgestellt werden, daß die Notwendigkeit verstärkter Abwehr in maßgebenden Kreisen heute allgemein anerkannt wird. Der Bundesrat betonte den Ernst der Lage, obschon er gleichzeitig

die Alkoholinitiative des Landesringes ablehnte. Auch die Ärzteschaft läßt ihre warnende Stimme vernehmen. Die Trinkerfürsorge wurde in den letzten Jahren nicht nur ausgebaut, sondern auch in ihren Methoden verfeinert. Bern, Zürich, Basel besitzen hauptamtliche Vorsorger. Auf eidgenössischer und kantonaler Ebene sind besondere konsultative Kommissionen tätig. Die Gerichte ahnden Angetrunkenheit am Volant schärfer als früher. Der Bundesrat hat jede Reklame für alkoholische Getränke im Fernsehen verboten. Die Umgehung des Absinthverbotes hat weitgehend aufgehört. Positiv zu werten ist auch die zunehmende Aufgeschlossenheit der Bevölkerung gegenüber einer neuzeitlichen Ernährung mit ausgiebigem Frischobstkonsument. Dank der Alkoholgesetzgebung konnte beim Obst das Brennen weitgehend auf den Platz der Überschuß-, Reserve- und Abfallverwertung zurückgedrängt werden. Doch werden immer noch in 1500 gewerblichen und 20 000 Hausbrennereien Kern- und Steinobst und ihre Rückstände gebrannt. Auch ist die Menge von rund 3 Millionen Litern Branntwein effektiver Gradstärke zum steuerfreien Eigenbedarf mit Konsequenzen verbunden. Erfreulicherweise konnte der Bundesrat trotz Integrationspolitik die Monopolgebühren für importierte Branntweine bedeutend erhöhen, während allerdings die Besteuerung der inländischen Branntweine zu den heißen Eisen der Innenpolitik gehört.

Die Ursachen des Alkoholismus dürfen jedoch nicht bloß bei den gebrannten Getränken gesucht werden; denn von den etwa 10 Litern Reinalkohol, denen unser Konsum entspricht, entfallen 8 Liter auf die *gegorenen* Getränke. Die Forderung nach fiskalischer Belastung dieser Getränke als Mittel zur Eindämmung der Alkoholgefahren stößt beim Wein auf den geschlossenen Widerstand des Welschlandes, und eine einseitige, diskriminatorische Mehrbelastung der Fremdweine scheitert an handelspolitischen Hindernissen.

Anders liegen die Verhältnisse beim Bier, das heute in großem Maße zu Hause konsumiert wird, was man namentlich auf das Fernsehen zurückführt. Noch vor zehn Jahren wurden nur 15 % des Bierausstoßes in den Läden verkauft, heute sind es 27 %. In rechtlicher Beziehung nimmt das Bier bei uns eine erstaunliche Sonderstellung ein, indem es – im Gegensatz zum Branntwein – durch die Verfassung selbst vor einer höheren fiskalischen Belastung als der heutigen geschützt wird. Ob der in Vorbereitung befindliche «Ausbau der Verbrauchssteuern» hier eine Korrektur bringen wird?

Die direkte Abwehr des Alkoholismus liegt den Kantonen ob, die dafür «zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen» über den Alkoholzehntel verfügen. Dessen wirksame Verteilung bedarf einer verantwortungsbewußten Betreuung.

### *Die Mitwirkung der Kirche*

Das vermehrte Eingreifen des Bundes darf die Tätigkeit der gemeinnützigen und kirchlichen Kreise keinesfalls abschwächen, sondern soll sie anspornen. Bis zum heutigen Tag haben Vertreter unserer drei Landeskirchen immer wieder die christliche Verantwortung in der Alkoholfrage in Erinnerung gerufen. Es hieße deshalb eine große Tradition fortsetzen, wenn es der Kirche und ihren verantwortungsbewußten Gliedern gelänge, im Kampf gegen den Alkoholismus neue Kräfte zu wecken. Mannigfache Wege stehen der Kirche offen. Für die Trinkerfürsorge bedeutet das alkoholfreie Abendmahl die Beseitigung einer Rückfallgefahr, die größer ist, als man allgemein annimmt. Eine besondere christliche

Aufgabe besteht auch in der Hilfe bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung ehemaliger Trinker. Die Aufklärung der Jugend über die Alkoholgefahren kann heute die Klippe einer lehrhaften, moralisierenden Unterweisung leicht vermeiden, indem sie sich an naturwissenschaftliche und wirtschaftliche Aspekte hält, wie alkoholfreie Rohstoffverwertung oder die Wirkung des Alkohols auf den Autofahrer. Kirchensonntage wie auch die Veranstaltungen unserer Heimstätten bieten für Pfarrer und führende Laien Gelegenheiten zur Aufklärung der Erwachsenen. Auch die Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Ernährung liefern interessante Anknüpfungspunkte. Großer Gewinn für Nüchternheitserziehung und Volksgesundheit erwächst auch aus der Gewöhnung der Jugend an regelmäßigen Obstgenuss, in welchem Zusammenhang zum Beispiel der Pausenapfel in der Schule Erwähnung verdient. Solche Bestrebungen, die oft Mühe haben, Fuß zu fassen, können auch von kirchlichen Stellen aus wirksam gefördert werden.

Um aber auf das Gesamtproblem des Alkoholismus zurückzukommen, so dürfen sich die Kirche und ihre Glieder nicht von den öffentlichen Auseinandersetzungen um eine gute gesetzgeberische Lösung des Alkoholproblems fernhalten. Die Rolle der christlichen Gemeinde ist hier diejenige eines Wächters und Mahners. Die Kirche ist berufen, gegenüber den in der Alkoholfrage besonders stark hervortretenden wirtschaftlichen Interessen eine von materiellen Erwägungen freie Haltung einzunehmen. Als einflußreiche geistige Macht und Hüterin christlicher Verpflichtung soll sie neben dem Staat an der Lösung der Alkoholfrage mitwirken.

### Nur Zahlen! – Nur Zahlen?

In der Schweiz gab man aus im Durchschnitt der Jahre 1961/62:

Fr. 1 260 273.– für Brot	} (Ausgaben pro Tag!)
Fr. 1 753 426.– für Milch	
Fr. 2 720 547.– für Versicherungsprämien	
Fr. 3 323 287.– für Schulwesen	
Fr. 3 392 561.– für Rüstungsausgaben	
Fr. 4 383 561.– für Alkohol	

Aus dem Zwinglikalender 1968

*Friedrich Reinhartd, Basel*

### Der Landesindex marschiert wieder

Nachdem sich der Landesindex der Konsumentenpreise im September ruhig verhalten, im Oktober sogar einen allerdings minimen Rückgang verzeichnet hatte, ist er nun wieder in Bewegung geraten. Er stellt sich per Ende November 1967 auf 105,2 Punkte, was gegenüber dem Oktoberstand eine Erhöhung um ein volles Prozent ausmacht. Innert Jahresfrist beträgt die Teuerungsquote 3,7 Prozent.

Maßgebend für den kräftigen Schritt nach oben war vor allem die Neuerhebung der Mietpreise, die eine Erhöhung des durchschnittlichen Mietpreisniveaus um 3,1 Prozent seit Mai 1967 ergab; im entsprechenden Vorjahresabschnitt betrug die Zunahme 3,6 Prozent. Merklich über dem Vormonatsstand lag ferner